jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1994/1/18 93/07/0106

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.01.1994

Index

L66507 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke
Flurbereinigung Tirol
80/06 Bodenreform

Norm

FlVfGG §33;
FlVfGG §34;
FlVfLG Tir 1969 §41 Abs3 litc;
FlVfLG Tir 1978 §42 Abs3 lita;
FlVfLG Tir 1978 §42 Abs3 litc;
FlVfLG Tir 1978 §43 Abs4;
FlVfLG Tir 1978 §71;
FlVfLG Tir 1978 §75 Abs4;

Rechtssatz

Eine Vereinbarung iSd § 42 Abs 3 lit c Tir FlVfLG 1978 kann keinerlei Eigentumsübergang bewirken, da gemäß § 71 Tir FlVfLG 1978 die Ordnung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse an agrargemeinschaftlichen Grundstücken durch Regulierungen oder Teilungen nach § 71 dieses Gesetzes unter Ausschluß des Rechtsweges von der Agrarbehörde durchzuführen ist. Weiters bedürfen die zur Ordnung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse an agrargemeinschaftlichen Grundstücken abgeschlossenen Parteienübereinkommen (hier Vereinbarung einer Einzelteilung) gemäß § 75 Abs 4 Tir FlVfLG 1978 der Genehmigung durch den Bescheid der Agrarbehörde. Wird ein Antrag auf Einzelteilung nach § 43 Abs 4 Tir FlVfLG 1978 nicht gestellt und liegt somit ein solcher Bescheid nicht vor, so entfaltet das Parteienübereinkommen keine Rechtswirkung.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993070106.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at